

findet (S. 460–465). Einmal mehr gerät schließlich in den Blick, wie einseitig die Kritik von Interessen- und Wertungsjurisprudenz an vermeintlich nur begriffsjuristischer Herangehensweise der Pandektisten war, und es ist nur folgerichtig, dass die Historische Schule deshalb im Mittelpunkt der abschließenden Bemerkungen zu transnationalen Rechtsprozessen steht. Dass es wichtig war, sich mit Rechtsgeschichte beschäftigt zu haben, kann dem Studierenden danach nicht mehr zweifelhaft erscheinen.

e) In der Gesamtschau bleibt der Eindruck zwiespältig. Dass das Werk selbst auf etwa 500 Seiten nicht mehr als die im Titel angekündigte „Einführung“ bieten kann, steht in Anbetracht der Fülle des Stoffs von Anfang an außer Frage. Umso löblicher erscheint deshalb, dass Meder nicht nur wertvolle Literaturhinweise zu jedem Kapitel bietet, sondern vor allem versucht, Einblick in die Quellen zu bieten, den Leser zum Nachdenken anzuregen und ihm zu einzelnen materiell-rechtlichen Fragen immer wieder Verbindungslinien in die Vergangenheit wie in die Gegenwart aufzuzeigen. Bedauerlicherweise ist dieser Ansatz aber nicht konsequent durchgehalten; die Abschnitte vom Wiederaufleben der Rechtswissenschaft in Bologna bis zum Ende der Naturrechtsepoche wirken insoweit wie ein Fremdkörper. Wenn *pacta sunt servanda* als Rechtssatz in der Einführung nur beispielhaft genannt ist, erweckt das zudem die Hoffnung, auch über andere Fragen des materiellen Rechts mehr zu erfahren. Diese Hoffnung wird tendenziell enttäuscht; zwar fehlt es nicht an einer Vielzahl von Beispielen, doch wird vergleichbare gedankliche Tiefe wie zu *pacta sunt servanda* ansonsten nicht erreicht. Man wird sich also, auch wegen der mancherorts drohenden Missverständnisse, wie bei so vielen Lehrbüchern mit einer uneingeschränkten Empfehlung nicht leicht tun und eher auf einzelne Abschnitte als auf das ganze Buch verweisen. Den Blick dafür, dass das Werk seiner Anlage nach besser ist als andere vergleichbar überblicksartige Einführungen, sollte das freilich nicht verstellen; es hätte nur gewiss noch mehr Potential.

Münster

Sebastian Lohsse

V. Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. (= Schriftenreihe der Juristischen Schulung 73). C.H. Beck, München 2011. 136 S., ISBN 978-3-406-62689-0, € 19,90

V.1.

Mittlerweile schon in der 6. Auflage erscheint der von Günter Jerouschek (Jena) und Hinrich Rüping (Hannover) veröffentlichte „Grundriss der Strafrechtsgeschichte“. Zielsetzung des Werkes und gleichzeitig dessen Beschränkung ist es ausweislich des Vorworts, Interessierten einen ersten Überblick über den Quellen- und Forschungsstand der Strafrechtsgeschichte zu vermitteln.

Das Werk gliedert sich in sechs Teile, die einzelnen Epochen entsprechen, beginnend mit der germanisch-fränkischen Zeit bis zur Zeit nach 1945.

Ein jedes Kapitel der sechs Teile beginnt zunächst mit Quellenangaben und einem Literaturverzeichnis, dessen Umfang sofort auffällt. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Erscheinungsdaten der dort genannten Schriften. Aufgeführt werden sowohl Werke, die erst in den letzten Jahren zum fraglichen Thema veröffentlicht wurden und

somit den neuesten Forschungsstand widerspiegeln. Daneben verweisen die Autoren aber auch auf Schriften, die schon vor mehreren Jahrzehnten, teilweise schon vor über 150 Jahren erschienen sind. Beispielsweise sind im Literaturverzeichnis des Kapitels über die Völkerwanderung das 1842 erschienene Werk von Wilhelm Eduard Wilda, „Das Strafrecht der Germanen“, und „Die Erfolgshaftung“ von Ekkehard Kaufmann aus dem Jahr 1958 aufgelistet.

Die Hinweise beschränken sich dabei erfreulicherweise nicht nur auf deutschsprachige Literatur, sondern beziehen die europäische Forschung mit ein. Neben englisch- und französischsprachigen Werken ist u. a. auch Literatur auf Spanisch, Polnisch und Italienisch aufgeführt. Abgesehen vom grundsätzlich lobenswerten Versuch der Vollständigkeit dürfte der konkrete Nutzen aber beschränkt sein, da wohl nur die wenigsten Leser diese Sprachen beherrschen werden.

Die jeweiligen Kapitel selbst sind knapp und prägnant gehalten. Mit nur wenigen Sätzen handeln die Autoren die wesentlichen Aspekte ab und stellen – trotz der gegebenen Kürze – die wichtigsten Informationen übersichtlich dar. Insoweit wird das Werk seiner Zielsetzung, als Grundriss, d. h. als kurz gefasstes Lehrbuch, einen ersten Überblick zu vermitteln, gerecht. Der Leser bekommt mittels der Hinweise auf weiterführende Literatur zu Beginn eines jeden Kapitels eine Hilfestellung, sich anhand der angegebenen Fundstellen weiter in die Materie einzuarbeiten und selbstständig einzelne Fragestellungen zu vertiefen. Diese eigenständige Vertiefung anhand spezieller Fachliteratur ist insbesondere für Studierende in den Anfangssemestern auch unverzichtbar, da sich die Autoren in der Regel darauf beschränken, die Informationen aufzuführen, die zugrunde liegenden Sachverhalte aber nicht ausführlich erklären.

Teilweise begnügen sich die Autoren nicht damit, im Rahmen des Literaturverzeichnisses auf die weiterführende Literatur hinzuweisen, sondern sie nehmen im Haupttext direkten Bezug auf manche der angeführten Werke. Die Auseinandersetzung damit fällt dann aber immer recht kurz aus.

Angesichts der ansonsten das Werk auszeichnenden Kürze erstaunt, dass die Autoren, vor allem in der Abteilung für die ältere Zeit bis zur Aufklärung, für die sich Jerouschek verantwortlich zeichnet (Rüping hingegen für die neuere Zeit), großen Wert darauf legen, den Leser mit Originalquellen vertraut zu machen. So sind beispielsweise im Kapitel über die germanischen Stammesrechte (*leges barbarorum*) Stammesrechtstexte über Fehdeanlass aus dem 8. Jh. n. Chr. bzw. Wergeldbußen aus dem 7. Jh. n. Chr. auf Latein abgedruckt, die zusammen mit ihrer direkt im Anschluss daran folgenden Übersetzung in deutscher Sprache und der Erläuterung der Quelle mehr als eine Seite Raum einnehmen und somit deutlich länger als der eigentliche Text zum fraglichen Thema sind. Die Entscheidung der Autoren, Originaltexten so viel Platz einzuräumen, lässt sich nur als Einladung an die Leser verstehen, ihre Lateinkenntnisse hervorzuholen und sich zunächst selbst an einer Übersetzung zu versuchen, zumal die Lösung, d. h. die deutsche Übersetzung, direkt danach in Klammern steht.

Überhaupt können Lateinkenntnisse für die Lektüre des Buches nicht schaden, da die vielen lateinischen Begriffe, die im Text kursiv gedruckt sind, zwar in der Regel (z. B. *nutrix legum*, Amme des Rechts, Rn. 34), aber nicht ausnahmslos (z. B. *ne crimina remaneant impunita*, Rn. 32) auf Deutsch übersetzt sind.

Der sechste und damit letzte Teil befasst sich mit der Entwicklung seit 1945. Schwerpunkte liegen dabei in der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Bundesrepublik sowie in der Darstellung der Entwicklungen in der DDR.

Interessant sind die Ausführungen Rüplings zu den Wandlungen im Strafverfahren in den 1970er Jahren, die der Bedrohung durch den Terrorismus Rechnung tragen. Ausführungen zu neueren Entwicklungen und Diskussionen, genannt seien hier nur die mittlerweile auch nicht mehr ganz aktuelle Debatte um die Sicherungsverwahrung oder die Änderungen im Besonderen Teil des StGB durch das 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998, unterbleiben jedoch leider vollständig.

Der Grundriss bietet insgesamt einen guten Überblick über die Strafrechtsgeschichte und eignet sich somit insbesondere für fortgeschrittene Studenten, die im Rahmen des Schwerpunktbereichs eine prägnante Darstellung der Thematik suchen. Wer allerdings mehr in die Tiefe gehen möchte bzw. wer noch gar keine rechtsgeschichtliche Vorbildung mitbringt, ist auf die in den jeweiligen Literaturhinweisen aufgeführte weiterführende Literatur verwiesen.

Köln

Kristina Oberle

V.2.

Ein Werk zur Rechtsgeschichte lässt sich, idealtypisch gesprochen, auf zwei verschiedene Arten konzipieren: Zum einen kann es als Abhandlung über die rechtliche Ideengeschichte angelegt werden. Als solche gibt es nicht nur verlässlich Auskunft über Quellen und Daten, sondern stellt die Bezüge des Rechts zu seiner politischen, kulturellen, philosophischen Umwelt her, markiert Brüche der Rechtsevolution, zeichnet Entwicklungslinien und unterbreitet auf diese Weise eine eigene Deutung der Ideengeschichte. Um mit Michael Stolleis zu sprechen, „schreiben“ die Autoren eher Rechtsgeschichte, als dass sie diese nachzeichnen. Zum anderen kann sich ein Buch zur Rechtsgeschichte das deutlich bescheidenere Ziel setzen, „Interessierten einen ersten Überblick über den Quellen- und Forschungsstand zu den einzelnen Epochen zu vermitteln, um sich anhand der angegebenen Fundstellen weiter einarbeiten zu können“ (S. VI).

Wer einen Grundriss der gesamten Strafrechtsgeschichte zu schreiben beabsichtigt, der mit der Völkerwanderung beginnt und mit der Europäisierung und Internationalisierung des Strafrechts am Ende des 20. Jh. endet, kann nur die zweite Herangehensweise wählen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für den von Günter Jerouschek bearbeiteten Zeitraum bis zur Aufklärung und für die von Hinrich Rüping verfassten Partien zur neueren Strafrechtsgeschichte nur je 60 Seiten zur Verfügung stehen. Der Umfang von nur rund 120 Seiten ist zwar für einen Grundriss aus der Schriftenreihe der Juristischen Schulung nicht unüblich. Jedoch fragt sich, welche Lesergruppen mit einem solchen Zuschnitt angesprochen werden können. Für Wissenschaftler dürften die jedem Kurzabschnitt vorangestellten Listen mit der Standardliteratur und den Primärquellen ebenso wenig Neuigkeiten bieten, wie bspw. eine knapp drei Seiten lange Skizze der rechtsphilosophischen Positionen der 1. Hälfte des 19. Jh. mitsamt einer Schilderung der allgemeinen Lehren und besonderen Tatbestände der Strafrechtskodifikationen der deutschen Staaten (S. 81–84). Auch Studierende werden in den

knappen Ausführungen wenig mehr erfahren als in einer Vorlesung zur Strafrechtsgeschichte, die von einem Skript begleitet wird. Im Gegenteil: Der Grundriss wird den Besuch einer Vorlesung weder partiell noch gar vollständig ersetzen können, da die Darstellungen ausgesprochen knapp und voraussetzungsreich sind. Dieses Manko wird zwar teils durch die Verweise auf die Literatur ausgeglichen. Ob aber die Hörer einer Grundlagenveranstaltung das Werk kaufen, weil es einen Apparat mit Titeln von – nicht immer leicht greifbarer – Spezialliteratur enthält, ist – nach der Erfahrung des Rez. – zu bezweifeln.

Hätte der Leser des Werkes einen Wunsch frei, würde er sich wohl für einen dritten Weg zwischen den eingangs skizzierten Idealtypen entscheiden: einen Grundriss zur Alten Zeit mit einem ausführlichen Literaturapparat für das Selbststudium, gefolgt von einer ideengeschichtlichen fundierten Nachzeichnung der Formierungsphase des modernen, liberalen Strafrechts ab dem 18. Jahrhundert sowie einer pointierten Darstellung der strafrechtlichen Zeitgeschichte. Den – nicht wenigen – Studierenden, die sich für die Geschichte des Strafrechts interessieren, ist zu wünschen, dass dieses Potenzial, das in dem vorliegenden Werk zweifellos enthalten ist, bei künftigen Auflagen nach und nach ausgeschöpft wird.

Köln

Michael Kubiciel

VI. Schlosser, Hans, Neuere Europäische Rechtsgeschichte – Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, 2. Aufl. C.H. Beck, München 2014. 436 S., ISBN 978-3-406-67255-2, € 23,90

VI.1.

Wer den Untertitel dieses Werks nicht beachtet, wird überrascht sein, dass die Darstellung der europäischen Rechtsentwicklung in „Neuere Europäische Rechtsgeschichte“ bereits mit dem Untergang Westroms beginnt. Die zweite Auflage des 2012 erstmalig erschienenen Lehrbuchs des Augsburger Emeritus Hans Schlosser beschreibt die europäische Rechtsgeschichte in inhaltlich ausgerichteten Kapiteln, die sich zeitlich auch überschneiden können. Sie widmen sich ganz dem jeweiligen fachlichen Aspekt, so etwa der Renaissance des römischen Rechts im 12. und 13. Jahrhundert, den mittelalterlichen Rechtsgrundlagen, der Ära der Glossatoren und Kommentatoren, der gelehrten Rechtskultur, dem Einfluss des Humanismus, des Naturrechts und der Aufklärung – nicht ohne auf philosophische und methodische Aspekte einzugehen. Der Schwerpunkt der Ausführungen, die das Werk zu einer europäischen und nicht nur deutschen Rechtsgeschichte wandeln sollen, liegt zu Anfang noch auf Norditalien, erweitert sich aber mit dem Humanismus auf Frankreich und Holland und später auf die spanischen Spätscholastiker. Verständlich diskutiert Schlosser verschiedene Naturrechtslehren und -epochen sowie den Weg zur Aufklärung, zu der er holländische, deutsche, französische, italienische und englische Vordenker vorstellt. Schließlich werden bayerische, preußische, französische und österreichische Kodifikationen des Straf- und Privatrechts besprochen und ihre Wirkungen auf die Kodifikationsbemühungen weiterer Staaten geschildert, bevor die Entstehung des BGB und seine Fortentwicklung bis zur heutigen Zeit dargestellt werden. Anschaulich werden auch die Forschungen über die Strafanfälligkeit